

266. Strassen. A. Mit Verfügung vom 2. Oktober 1897 wurden die Vorarbeiten für die Verlegung der Straße I. Klasse No. 2 von der Kirche bis ins Unterdorf und für eine neue Straße von der Kirche bis Grüt-Herrliberg, erstere im Sinne von § 6 lit. a des Straßengesetzes für sich und zu Handen der Gemeinde Herrliberg dem Bezirksrat Meilen zugestellt.

B. Der Gemeinderat Herrliberg legt seiner Vernehmlassung vom 24. November 1897 an den Bezirksrat einen Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. November 1897 bei.

Nach demselben sei die Erbauung einer Straße Kirche-Grüt mit teilweiser Korrektur der Pfarrgasse nach den vorliegenden Plänen, ohne irgend welche Abänderung zu begehren, außer einen weniger steilen Anschluß der Pfarrgasse, von der Gemeinde einstimmig acceptirt worden.

Mit Bezug auf das Projekt Kirche bis Dorf, Straße I. Klasse, habe der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 6. November ebenfalls einstimmig beschlossen, solches den Oberbehörden nach jetziger Planvorlage, als für Wahrung der Gemeindeinteressen in jeder Hinsicht bestgewählter Straßenzug, zur Genehmigung zu empfehlen, mit der einzigen Abänderung, daß durchwegs die Anschlüsse der in die Straße einmündenden Fußwege etwas weniger steil ausgeführt und namentlich auch oberhalb 0,400 km die Erstellung einer Treppe für den sehr begangenen Fußweg und viel benützten Güterweg vermieden werden möchten.

C. Der Bezirksrat Meilen empfiehlt mit Beschluß vom 8. Dezember 1897:

- a) Den Bau der Straße I. Klasse Kirche-Unterdorf;
- b) Der Straße II. Klasse Kirche-Grüt im Sinne der vorliegenden Pläne;
- c) die Korrektur der Pfarrgasse im Sinne der Variante und des Gemeindebeschlusses vom 21. November 1897.

Anläßlich der am 4. Dezember vorgenommenen Lokalbesichtigung habe er die Ueberzeugung gewonnen, daß sowol das Projekt für die Straße I. Klasse als auch dasjenige für die Straße II. Klasse mit der eingeschalteten Pfarrgass-Korrektur gut studirt und technisch richtig ausgeführt seien. Der Ansicht des Kantonsingenieurs, daß durch den Neubau der Straße I. Klasse Kirche-Unterdorf der Gemeinde weit besser gedient sei als durch die Korrektur der alten Straße I. Klasse, müsse in vollem Umfange beigepflichtet werden.

Das Begehren des Gemeinderates betreffend Verringerung der Fußweganschlüsse, sowie um Weglassung der in Aussicht genommenen Treppe oberhalb 0,400 km sei berechtigt.

Dem Projekt Kirche Grüt als Straße II. Klasse könne das Bedürfnis ebenfalls nicht abgesprochen werden. Der hintere Gemeindeteil,

der zur Zeit auf dieser Höhe nur eine Flurstraße besitze, werde nun durch eine richtige Straße mit dem vordern Gemeindeteil und der Station Herrliberg-Feldmeilen verbunden und damit die für den Verkehr bestehenden Schranken aufgehoben. Im Fernern sei auch eine eventuelle Fortsetzung gegen Erlenbach möglich.

Bezüglich des Anschlusses der Pfarrgasse würde der Bezirksrat die Unterführung mit einer Mehrausgabe von zirka 12,000 Fr. vorziehen, möchte sich aber der Ansicht des Gemeinderates nicht entgegenstellen. Immerhin müsse der Umstand erwähnt werden, daß mit Erstellung der Unterführung das sehr starke Gefäll der Pfarrgasse von 26 % auf 20 % und zugleich das Gefäll der Straße II. Klasse um 0,3 % reduziert werden könnte. Infolge dessen würden auch der Materialaushub geringer und die Kosten zu Gunsten der Pfarrgasse kleiner.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

1. Es erschien als gegeben, die beiden Straßenzüge gleichzeitig zu behandeln, da zur Anlage der Straße I. Klasse das fehlende Auffüllmaterial aus einem nahe gelegenen Einschnitt der Straße Kirche-Grüt genommen werden kann.

2. Für die Straße I. Klasse Kirche-Unterdorf wurde mit Rücksicht auf eine günstigere Gefällsverteilung von einer bloßen Korrektur der bestehenden Straße I. Klasse No. 2 abgesehen und ein neues Tracé gewählt, bei welchem man von der Kirche aus in gerader Richtung und mit einem gleichmäßigen Gefäll von 7 % ins Unterdorf gelangt. Die Steigung der gegenwärtigen Straße vorhalb Unterdorf beträgt im Maximum auf zirka 40 m Länge 14 %. Eine Reduktion auf ein für eine Straße I. Klasse annehmbares Maß wäre bei einer bloßen Korrektur unmöglich. Das neue Teilstück wird 485 m lang und erhält 4,8 m Kronen- und 6,3 m Gebietsbreite. Dem Begehren des Gemeinderates Herrliberg, wonach die in die Straße einmündenden Fußwege verringert werden sollten, kann namentlich bezüglich des Fußweges bei Profil 412 und des Flurweges bei Profil 193 entsprochen werden.

3. Der neue Straßenzug Kirche-Grüt stellt ebenfalls eine möglichst gerade, kürzeste Verbindung der beiden genannten Orte, des hintern Gemeindeteils mit Kirche und Station, her. Die Straßenlänge beträgt 712 m, die maximale Steigung 4,3 %, die mittlere 2,14 %; Straßen- und Gebietsbreite sind ebenfalls zu 4,8 m und 6,3 m angenommen.

4. Bei Profil 300 traversirt die projektierte Straße die Pfarrgasse (Straße III. Klasse). Diese hat hier gegenwärtig ein Gefäll von zirka 26 %. Da die neue Straße die Pfarrgasse nicht à niveau kreuzt, sondern höher liegt, ist auch eine Korrektur des Anschlusses der Pfarrgasse notwendig, wenn deren Steigungsverhältnisse nicht noch schlimmer werden sollen. Für die Korrektur wurden anfänglich zwei Projekte entworfen:

Das eine mit Beibehaltung der bisherigen Steigung von 26 %

Das andere mit Unterführung und Reduktion der Maximalsteigung auf 20 %.

Später wurde noch ein dritter Versuch gemacht, nach welchem die Steigung der Pfarrgasse auf 20 % vermindert werden und die Einmündung in die neue Straße gleichwol ungefähr an der erwähnten Kreuzungsstelle stattfinden kann.

Gegenüber dem ersten Projekt bedeutet diese Variante einen Umweg von 20 m und es muß der anliegende Bach zwei Mal überschritten, d. h. der projektierte Durchlaß der Straße Kirche-Grüt um die Breite der Pfarrgasse (4 m) verlängert, sowie zirka 30 m weiter unten der Bach nochmals auf 13 m Länge überbrückt werden. Die Mehrkosten sind zu 3400 Fr. veranschlagt. Die Korrektur nach dem zweiten Projekt, nach welchem die Pfarrgasse mittelst einer gewölbten Durchfahrt unter der Straße Kirche-Grüt durchgeführt wird und erst zirka 40 m oberhalb wieder an die alte Straße anschließt, würde rund 10,000 Fr. Mehrkosten verursachen. Die dritte Variante ist in jeder Beziehung annehmbar, sie verdient den Vorzug, weil damit das maximale Gefäll der Pfarrgasse befriedigend reduziert wird, weil sie gegenüber dem Unterführungsprojekt bei gleicher Steigung bedeutend billiger ist und direkt an die neue Straße anschließt.

5. Die Kosten der zwei Straßen sind wie folgt veranschlagt:

	Straße I. Kl. Fr. Rp.	Straße II. Kl. Fr. Rp.
1. Expropriation	11,653. 75	19,953. 40
2. Erdarbeiten	8,687. 25	12,939. 05
3. Kunstbauten	4,554. 90	4,773. 10
4. Steinbett und Befiesung	4,102. —	5,682. 40

5. Schutzwehren und Marken	307. 50	1,240. —
6. Verschiedenes und Unvorhergesehenes	3,694. 60	5,412. 05
	<u>33,000. —</u>	<u>50,000. —</u>

Hiezu kommen noch die Mehrkosten der Pfarrgäßkorrektur: 3400 Fr.

6. Die Korrektur der Straße I. Klasse Herrliberg-Forch zwischen Kirche und Unterdorf ist dringend notwendig. Die gegenwärtigen Gefällsverhältnisse sind nicht mehr länger haltbar. Der neue Straßenzug ist so zweckmäßig als es die Terrainverhältnisse gestatteten, projektirt und entspricht vollständig den Wünschen der Einwohnerschaft. Nach Vollendung der Baute verliert dagegen das alte Straßenstück an Bedeutung und kann an die Gemeinde zurückgewiesen werden.

7. Die neue Straßenverbindung Kirche-Grüt erhält unstreitig den Charakter einer Straße II. Klasse; sie dient nicht nur dem Verkehr der berührten Häusergruppen Obergrüt, Hintergrüt, Vordergrüt und an der Pfarrgasse unter sich, sondern stellt auch eine zweckmäßige Verbindung für jene her mit Kirche und Station Herrliberg.

Für später ist ferner in Aussicht genommen die Straße in der Richtung gegen Zürich fortzusetzen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Projekte:

a) Für die Verlegung der Straße I. Klasse No. 2 von der Kirche bis ins Unterdorf-Herrliberg;

b) für eine neue Straße II. Klasse von der Kirche bis Obergrüt-Herrliberg, inkl. Korrektur der Pfarrgasse nach Projekt III, werden genehmigt und die Direktion der öffentlichen Arbeiten ermächtigt, mit dem Bau der Straße I. Klasse sofort zu beginnen.

II. Auf das der Vollendung der Straße I. Klasse folgende Neujahr fällt die alte Straßenstrecke Kirche-Unterdorf der Forchstraße als Straße III. Klasse an die Gemeinde Herrliberg zurück.

III. Die Gemeinde Herrliberg wird verpflichtet, den Bau der Straße II. Klasse Kirche-Grüt womöglich bis Ende 1898, spätestens aber bis Ende 1899, zu vollenden.

Die definitive Einreihung in die Straßen II. Klasse und die Uebernahme des Unterhaltes durch den Staat erfolgt auf das der Vollendung folgende Neujahr.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Herrliberg, an den Bezirksrat Meilen und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der Akten und Pläne.